

Abfall- und immissionsschutzrechtliche Kontrolle von Abfallentsorgungsanlagen

Auf Grund einer Weisung des Landesverwaltungsamtes sind die Landkreise angehalten Abfallentsorgungsanlagen halbjährlich zu kontrollieren.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden 88 Abfallentsorgungsanlagen im 1. Halbjahr 2008 für die der Landkreis als untere Immissionsschutzbehörde und untere Abfallbehörde für die Überwachung zuständig ist, kontrolliert.

Zu den Abfallentsorgungsanlagen zählen z.B. Bauschuttrecyclinganlagen, Autoverwertungs-Anlagen, Schrottplätze, biologische Abfallbehandlungsanlagen wie Kompostierungsanlagen, Umschlagstationen und Zwischenlager für Abfälle sowie Anlagen zur Behandlung von Produktionsabfällen.

Die Kontrollen der Anlagen werden unter der Federführung der unteren Immissionsschutz-Behörde gemeinsam mit der unteren Abfallbehörde sowohl unangekündigt als auch kurzfristig angekündigt vor Ort vorgenommen.

Diese Abfallentsorgungsanlagen liegen zum Betrieb in der Regel baurechtliche oder Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu Grunde.

Die in den entsprechenden Genehmigungsbescheiden festgelegten Bestimmungen zum Betrieb der Anlage werden überprüft. Dazu zählen u.a. die zugelassenen Abfallarten im Eingang und Ausgang, Prüfung der Analytik der Abfälle, die Einhaltung der Lagermengen und die Lagerordnung.

Bei der Feststellung eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebs einer Abfallentsorgungsanlage werden vor Ort entsprechende Maßnahmen und Festlegungen getroffen.

Die Umsetzung dieser Festlegungen und Maßnahmen werden dann kurzfristig kontrolliert und bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung verwaltungs- oder ordnungsrechtlich durchgesetzt. Bei Verdacht auf strafrechtliche relevante Sachverhalte wird die Staatsanwaltschaft informiert.

Auf Grund von besonderen Vorkommnissen oder Beschwerden werden Abfallentsorgungs-Anlagen auch anlassbezogen kontrolliert. Bei schweren Verstößen gegen den bestimmungsgemäßen Betrieb erfolgt die Überwachung regelmäßig in kürzeren Zeitabständen.

Die Kontrollen im 1. Halbjahr 2008 ergaben keine gravierenden Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Betrieb.

Bei 3 Anlagen mussten Festlegungen und Maßnahmen angeordnet werden.